

Amtliche Bekanntmachung Nr. 12

Wahlbekanntmachung

1. Am **23.02.2025** findet die **Wahl zum 21. Deutschen Bundestag** statt.

Die Wahl dauert von **08:00 bis 18:00 Uhr**.

2. Die Gemeinde ist in folgende **11 Wahlbezirke** eingeteilt:

Wahlbezirk 01:	Freiensteinau
Wahlraum:	Bürgerhaus, Rue de Tourouvre 5, barrierefrei
Wahlbezirk 02:	Holzmühl
Wahlraum:	Dorfgemeinschaftshaus, Kinzigtalstraße 6, barrierefrei
Wahlbezirk 03:	Fleschenbach
Wahlraum:	Dorfgemeinschaftshaus, Weinstraße 2, barrierefrei
Wahlbezirk 04:	Salz
Wahlraum:	Dorfgemeinschaftshaus, Bocksgasse 4, barrierefrei
Wahlbezirk 05:	Ober-Moos
Wahlraum:	Dorfgemeinschaftshaus, Lichenröther Weg 7, barrierefrei
Wahlbezirk 06:	Nieder-Moos
Wahlraum:	Kulturhaus, Kirchstraße 11, barrierefrei
Wahlbezirk 07:	Gunzenau
Wahlraum:	Dorfgemeinschaftshaus, Jossaer Straße 2, barrierefrei
Wahlbezirk 08:	Reichlos
Wahlraum:	Dorfgemeinschaftshaus, Höhenstraße 1, barrierefrei
Wahlbezirk 09:	Weidenau
Wahlraum:	Dorfgemeinschaftshaus, Hauptstraße 21, barrierefrei
Wahlbezirk 10:	Reinhards
Wahlraum:	Dorfgemeinschaftshaus, Steinbergstraße 10, nicht barrierefrei
Wahlbezirk 11:	Radmühl
Wahlraum:	Dorfgemeinschaftshaus Hess. Radmühl, Salzbachstraße 7, barrierefrei

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **12.01.2025 bis 02.02.2025** übersandt worden sind, sind der **Wahlbezirk und der Wahlraum** angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der **Briefwahlvorstand** tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:00 Uhr im Rathaus, Alte Schulstraße 5, 36399 Freiensteinau (Standesamt/Trauzimmer) zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und **ihren Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Erststimme und eine Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis** in schwarzem Druck die Namen der **Bewerber** der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

- b) für die **Wahl nach Landeslisten** in blauem Druck die Bezeichnung der **Parteien**, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab, dass er auf dem **linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise, dass er auf dem **rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl
- teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag **angegebenen Stelle** zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht **nur einmal und nur persönlich ausüben**. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).**

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Freiensteinau, 05.02.2025

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Freiensteinau



Sascha Spielberger
Bürgermeister und Gemeindevorstand